

07.03.91

VP - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers (Berufszugangs-Verordnung PBefG)

Punkt der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen sind als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie das Unternehmen unter Beachtung der für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften führen sowie die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahren."

Ausgeliefert am 07. MRZ. 1991

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die in der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vorgeschlagene Formulierung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Sachnähe der Regelungsbereiche "Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers" und "Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers", die Vorteile einer einheitlichen Rechtsauslegung durch Verwaltung und Rechtsprechung sowie die Änderung der beiden EG-Spezialrichtlinien aus dem Jahr 1974 durch eine gemeinsame, einheitliche Änderungsrichtlinie aus dem Jahre 1989 legen es nahe, die beiden Verordnungen stärker anzugleichen.

Die abgestimmte Fassung des § 1 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, daß die Verordnung der näheren Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffes der "Zuverlässigkeit" im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes dient; sie betont, daß das Zuverlässigkeitserfordernis die Sicherheit des Straßenverkehrs, der Allgemeinheit und des Betriebspersonals schützen soll.

2. § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 sind die Worte
"und der zur Führung"
durch die Worte
"oder der zur Führung"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f - neu -

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender neuer Buchstabe f anzufügen:

"f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Emissionsschutzrechts."

Als Folge ist

in Buchstabe e am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Weder die Nummer 1 noch die Nummer 2 des Absatzes 2 der Verordnung erfassen bußgeldbewehrte Umweltschutzverstöße. Es ist jedoch aufgrund der zunehmenden Verflechtung zwischen Umweltschutz- und Verkehrsbelangen nicht einzusehen, weshalb mehrfache, jedoch nur bußgeldbewehrte Verstöße gegen Umweltschutzbedingungen die Zuverlässigkeit eines Straßenverkehrsunternehmers unberührt lassen sollen.

4. § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen: .

"(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind."

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen PBefG/GÜKG.

5. § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens, für Antragsteller, die keinen Jahresabschluß vorlegen können, anhand einer Vermögensübersicht. Für die Prüfung sind folgende Merkmale maßgebend:

1. Verfügbare Finanzmittel einschließlich ... weiter wie Regierungsvorlage Ziff. 2 bis 6
- 2.
- 3.
- 4.
5. ."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

6. § 2 Abs. 3 Satz 1

In § 2 Abs. 3 Satz 1 sind in den Nummern 2 bis 4 jeweils die Worte

"die verfügbaren Eigenmittel und Reserven"

durch die Worte

"das Eigenkapital und die Reserven"

zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen PBefG/GüKG.

7. § 3

§ 3 sind

a) in Absatz 1 die Worte

"zur Führung"

durch die Worte

"zur ordnungsgemäßen Führung"

zu ersetzen;

b) die Absätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"(2) Die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung festgestellt. Sie kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs nachgewiesen werden; zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs ist mindestens eine dreijährige leitende Tätigkeit in solchen Unternehmen nachzuweisen. Die Tätigkeit muß die erforderlichen Kenntnisse in den in der Anlage 1 oder 2 aufgeführten Sachgebieten vermittelt haben. Sie ist der Genehmigungsbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen. Wenn der Antragsteller oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person selbst Unternehmer, ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen.

(3) Die Genehmigungsbehörde prüft den Nachweis der fachlichen Eignung, soweit dieser durch eine leitende Tätigkeit erbracht wird."

Begründung:

Vereinheitlichung der Berufszugangsverordnungen
PBefG/GÜKG.

8. § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

"§ 4

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen die zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderliche fachliche Eignung besitzt. Beabsichtigt der Prüfling, weiter wie Regierungsvorlage.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß von der mündlichen Prüfung absehen. Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragen aus den Prüfungsgebieten in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu beantworten. Das Antwort-Wahl-Verfahren darf im schriftlichen Prüfungsteil nicht überwiegen. Das Prüfungsgespräch dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragestellungen aus den Prüfungsgebieten auch mit Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge zu erfassen und zu lösen.

(3) Der Umfang der Prüfung ist nach der Dauer sowie nach dem Inhalt und Schwierigkeitsgrad des Prüfungsstoffes so zu bemessen, daß der Prüfungsausschuß die fachliche Eignung des Prüflings im Sinne des Absatzes 1 mit hinreichender Sicherheit feststellen kann.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Prüfling wird über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt. Die Prüfung kann nach einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden, angemessenen Frist wiederholt werden.

(noch Ziffer 8)

(5) Einzelheiten der Durchführung der Prüfung und der Bewertung der Prüfungsleistungen regeln die Industrie- und Handelskammern durch eine Prüfungsordnung."

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen PBefG/GÜKG.

9. § 5 Abs. 2 bis 5

In § 5 sind die Absätze 2 bis 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 ist Satz 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs der jeweiligen Prüfungssparte (§ 4 Abs. 1) tätig sein."

- b) In Absatz 3 sind die Sätze 3 und 4 zu streichen.

- c) Absatz 5 wird Absatz 4 und ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 2 ist das Wort
"ständigen"
zu streichen.

- bb) In Satz 3 ist das Wort
"sich" zu streichen
und
das Wort
"melden"
durch das Wort
"anstehen"
zu ersetzen.

- d) Absatz 4 wird Absatz 5 und ist wie folgt zu fassen:

"(5) Die höhere Landesverkehrsbehörde, deren Bereich ganz oder teilweise in den Bezirk eines Prüfungsausschusses einer Industrie- und Handelskammer fällt, kann Beauftragte zu den Prüfungen entsenden. Die

(noch Ziffer 9)

Beauftragten wirken an der Prüfung nicht mit. Die Industrie- und Handelskammer teilt der Behörde nach Satz 1 die Prüfungstermine rechtzeitig mit."

Begründung:

Vereinheitlichung der Berufszugangsverordnungen PBefG und GüKG.

10. § 8

In § 8 sind

a) in Satz 1 nach den Worten

"in Kraft"

die Worte

", § 4 Abs. 2 jedoch erst sechs Monate nach dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats"

und

b) in Satz 2 nach den Worten

"außer Kraft"

die Worte

", § 4 Abs. 2 jedoch erst mit dem Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung"

einzufügen.

Begründung:

Die Industrie- und Handelskammern benötigen zur Umsetzung der geänderten Bestimmungen über die Prüfungsdurchführung eine Übergangszeit. Die Satzungen, die die Prüfungsordnung enthalten, sind durch die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu beschließen. Die Vollversammlung tritt i.d.R. zweimal jährlich zusammen. Auch die Beschränkung der Fragen, die in der schriftlichen Prüfung durch Auswahlantworten zu lösen sind, erfordert eine gründliche Vorbereitung.

Eine Übergangszeit von 6 Monaten ist angemessen.

B

11. Der **Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.